

7. Kreistag Hildburghausen

Beschlussvorlage

Nr.: 355 - 2024

36. Kreistagssitzung: am 10.04.2024

Einreicher: Landrat Thomas Müller

Beschlussgegenstand: 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule „Carl Maria von Weber“ des Landkreises Hildburghausen

Beschlussvorschlag: Der Kreistag Hildburghausen beschließt die in der Anlage vorgelegte 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule „Carl Maria von Weber“ des Landkreises Hildburghausen

Rechtsgrundlage: §§ 87,98 und § 114 i.V.m. § 54 ThürKO, § 2 ThürKAG

Begründung: Aufgrund steigender Personalausgaben macht sich eine Anpassung der Benutzungsgebühren erforderlich. Des Weiteren wurde die Verfahrensweise zur Gebührenrückerstattung überarbeitet.

Vorberatung: Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 die Beschlussfassung empfohlen.

Zur Vorlage an: den Kreistag in seiner Sitzung am 10.04.2024

Hildburghausen, den 28.03.2024


Thomas Müller
Landrat

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule „Carl Maria von Weber“ des Landkreises Hildburghausen

Auf der Grundlage von § 98 Abs. 1 i.V.m. § 87 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie § 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung und § 8 der Satzung der Musikschule „Carl Maria von Weber“ des Landkreises Hildburghausen, nachfolgend Musikschule genannt in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Landkreis Hildburghausen folgende **1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung**:

Die Gebührensatzung der Musikschule des Landkreises Hildburghausen wird wie folgt geändert:

I

- I. Im § 2 Abs. 1 wird „Abs. 1“ gestrichen.
- II. § 3 erhält folgende Fassung:
„Für die Teilnahme an der Ausbildung werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Musikalische Grundfächer (b-d je 45 min/Woche)

a) Musikmäuse je 30 min/Woche	138,60 € / Schuljahr
Musikmäuse je 45min/Woche (bis 3 Jahre)	207,90 € / Schuljahr
b) Musikalische Früherziehung (ab 3 Jahre bis 6 Jahre)	190,30 € / Schuljahr
c) musikalische Grundausbildung (ab 6 Jahre)	242,00 € / Schuljahr
d) Musiklehre/Tonsatz ohne gleichzeitiger Inanspruchnahme von Fachunterricht gem. Nummern 2 und 3	242,00 € / Schuljahr

2. Fachunterricht (für Schüler und Auszubildende)

a) Einzelunterricht 45 min/Woche	693,00 € / Schuljahr
b) Einzelunterricht 30 min/Woche	495,00 € / Schuljahr
c) 2er Gruppe 45 min/Woche	415,80 € / Schuljahr
d) 3er Gruppe 45 min/Woche	312,40 € / Schuljahr
e) ab 4er Gruppe 45 min/Woche	242,00 € / Schuljahr

3. Fachunterricht (für Erwachsene)

a) Einzelunterricht 45 min/Woche	837,10 € / Schuljahr
b) Einzelunterricht 30 min/Woche	588,50 € / Schuljahr
c) 2er Gruppe 45 min/Woche	501,60 € / Schuljahr
d) 3er Gruppe 45 min/Woche	376,20 € / Schuljahr
e) ab 4er Gruppe 45 min/Woche	292,60 € / Schuljahr

4. gemeinsame Ausbildung (ohne Ermäßigung nach § 4)

- | | |
|---|----------------------|
| a) Ensemble/Band/Chor
45 min/Woche | 86,90 € / Schuljahr |
| b) Projekte Klassenmusizieren
45 min/Woche | 236,50 € / Schuljahr |
| c) Instrumentenkarussell | 35,20€ / Schuljahr |

5. Kurse 45 min/Woche (ohne Ermäßigung nach § 4) – zeitlich begrenzt

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Dirigat/Orchesterleitung/Ensembleleitung | 7,00€/Unterrichtsstunde |
| b) Stimmbildung | 7,00€/Unterrichtsstunde |
| c) Instrumental-Kurs | 8,00€/Unterrichtsstunde |
| d) Tanz (ab 4 Jahre) | 5,00€/Unterrichtsstunde |
| e) Kreatives Gestalten in Bewegung und Tanz | 7,75€/Unterrichtsstunde |

- III. Im § 4 Abs. 2 Satz 3 wird „Abs. 1“ gestrichen.
- IV. Im § 4 Abs. 3 Satz 3 wird „Abs. 1“ gestrichen.
- V. Im § 4 Abs. 4 Satz 3 wird „Abs. 1“ gestrichen.
- VI. Im § 5 Abs. 1 Satz 2 wird „Abs. 1“ gestrichen und der Buchstabe „c“ durch „e“ ersetzt.
- VII. Der § 6 erhält folgende Fassung:
- (1) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen generell keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr oder Nachholung des Unterrichts.
 - (2) Kann wegen langandauernder Erkrankung oder aufgrund von Kur – oder Rehabilitationsmaßnahmen die Teilnahme am Unterricht über einen zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen nicht erfolgen, kann die Unterrichtsgebühr ab der 5. Ausfallwoche auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet werden.
 - (3) Die Gebührenrückerstattung ist schriftlich bei der Musikschule unter Angabe der Gründe und gegebenenfalls gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes oder anderer geeigneter Bescheinigungen zu beantragen. Die Entscheidung über die Rückerstattung der Gebühr trifft der Leiter der Musikschule nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - (4) Ist der Unterrichtsausfall von der Musikschule zu vertreten und wird der Unterricht nicht nachgeholt, werden die Gebühren für die über vier hingehenden ausgefallenen Unterrichtsstunden pro Schuljahr auf schriftlichen Antrag am Schuljahresende erstattet. Die Entscheidung über die Rückerstattung der Gebühr trifft der Leiter der Musikschule nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferienzeiten werden nicht berücksichtigt.
 - (5) Die Musikschule ist um Nachholung des Unterrichts oder Vertretung bemüht. Ein Anspruch besteht jedoch nicht.

- (6) Anträge auf Erstattung der Gebühren nach den Absätzen 2 und 4 sind spätestens bis zum 31. Juli des Kalenderjahres, in welchem das entsprechende Schuljahr endet, zu stellen. Zu einem späteren Zeitpunkt gestellte Anträge finden keine Berücksichtigung.
- (7) Entfällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, wie unvorhergesehene Naturereignisse oder behördliche Schließungsanordnungen von Schulen, besteht kein Erstattungsanspruch.
- (8) Fällt der Unterricht aufgrund gesetzlicher Feiertage aus, besteht die Entgelpflicht fort.“

II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Hildburghausen, den

Thomas Müller
Landrat des
Landkreises Hildburghausen

Dienstsiegel

Nichtamtliche Lesefassung zur
Gebührensatzung der Musikschule „Carl Maria von Weber“ des
Landkreises Hildburghausen
mit eingearbeiteter 1. Änderungssatzung
Gebührensatzung der Musikschule „Carl Maria von Weber“ des Landkreises
Hildburghausen

Auf der Grundlage von § 98 Abs. 1 i.V.m. § 87 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie § 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung und § 8 der Satzung der Musikschule „Carl Maria von Weber“ des Landkreises Hildburghausen, nachfolgend Musikschule genannt, vom 30.11.2020, erlässt der Landkreis Hildburghausen folgende **Gebührensatzung**:

§ 1

Zahlungspflicht, Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschule sowie für die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschule.
Die Gebührenschuld für die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten entsteht mit der Übergabe.
- (3) Gebührenschuldner ist der Schüler. Bei minderjährigen Schülern sind Gebührenschuldner deren gesetzliche Vertreter.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch Bescheid.
- (6) Die Gebührenzahlung erfolgt in der Regel im Einzugsverfahren oder per Überweisung.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren nach § 3 ~~Abs. 1~~ richtet sich nach der Ausbildungsform und der wöchentlichen Ausbildungsdauer.
- (2) Die Gebührenschuld für die Ausbildungsgebühr ermäßigt sich anteilig im Schuljahr entsprechend der in der Satzung ausgewiesenen Kündigungsfristen, in welchen die Abmeldung beziehungsweise der Ausschluss von der Ausbildung, nach Maßgabe der Satzung der Musikschule, wirksam wird. Die Gebührenschuld für die Instrumentenausleihe endet zum Ende des Monats, in welchem die Rückgabe des Leihinstrumentes oder die Beendigung der Instrumentennutzung in der Ausbildung erfolgte.

- (3) Die Jahresgebühr wird für das jeweils geltende Schuljahr erhoben. Bei den Jahresgebühren wird von durchschnittlich 39 Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausgegangen. Für eine Unterrichtsstunde wird also $\frac{1}{39\text{stel}}$ der Gebühr angenommen. Dem Schuljahr werden 11 Monate (ohne August) zu Grunde gelegt.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Für die Teilnahme an der Ausbildung werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. ~~Musikalische Grundfächer (b-d je 45 min/Woche)~~

a) ~~Musikmäuse je 30 min/Woche~~	~~132,00 € / Schuljahr~~
~~Musikmäuse je 45 min/Woche~~	~~198,00 € / Schuljahr~~
~~(bis 3 Jahre)~~	
b) ~~Musikalische Früherziehung~~	~~181,50 € / Schuljahr~~
~~(ab 3 Jahre bis 6 Jahre)~~	
c) ~~Musikalische Grundausbildung (ab 6 Jahre),~~	~~231,00 € / Schuljahr~~
d) ~~Musiklehre/Tonsatz ohne gleichzeitiger Inan-~~	~~231,00 € / Schuljahr~~
~~spruchnahme von Fachunterricht gem.~~	
~~Ziffer 2 und 3~~	

2. ~~Fachunterricht (für Schüler und Auszubildende)~~

~~a) Einzelunterricht 45 min/Woche~~	~~660,00 € / Schuljahr~~
~~b) Einzelunterricht 30 min/Woche~~	~~473,00 € / Schuljahr~~
~~c) 2er Gruppe 45 min/Woche~~	~~390,50 € / Schuljahr~~
~~d) 3er Gruppe 45 min/Woche~~	~~286,00 € / Schuljahr~~

3. ~~Fachunterricht (für Erwachsene)~~

~~a) Einzelunterricht 45 min/Woche~~	~~797,50 € / Schuljahr~~
~~b) Einzelunterricht 30 min/Woche~~	~~561,00 € / Schuljahr~~
~~c) 2er Gruppe 45 min/Woche~~	~~467,50 € / Schuljahr~~
~~d) 3er Gruppe 45 min/Woche~~	~~341,00 € / Schuljahr~~

4. ~~gemeinsame Ausbildung (ohne Ermäßigung nach § 4)~~

a) ~~Ensemble/Band 45 min/Woche~~	~~82,50 € / Schuljahr~~
b) ~~Projekte Klassenmusizieren 45 min/Woche~~	
~~Percussion~~	~~225,50 € / Schuljahr~~
~~Instrumentenkarussell~~	~~33,00 € / Schuljahr~~

5. ~~Kurse (ohne Ermäßigung nach § 4)~~

a) ~~Dirigat/Orchesterleitung/Ensembleleitung~~	
~~45 min/Woche~~	
~~Schüler/Nutzer ohne eigenes Einkommen~~	~~220,00 € / Schuljahr~~
~~Schüler/Nutzer mit eigenem Einkommen~~	~~264,00 € / Schuljahr~~
b) ~~Tanz 45 min/Woche (ab 4 Jahre)~~	~~4,50 €~~
	Unterrichtsstunde
c) ~~Instrumentenkarussell 45 min/Woche~~	~~5,00 €~~

Für die Teilnahme an der Ausbildung werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Musikalische Grundfächer (b-d je 45 min/Woche)

a) Musikmäuse je 30 min/Woche	138,60 € / Schuljahr
Musikmäuse je 45min/Woche (bis 3 Jahre)	207,90 € / Schuljahr
b) Musikalische Früherziehung (ab 3 Jahre bis 6 Jahre)	190,30 € / Schuljahr
c) Musikalische Grundausbildung (ab 6 Jahre)	242,00 € / Schuljahr
d) Musiklehre/Tonsatz ohne gleichzeitiger Inanspruchnahme von Fachunterricht gem. Nummern 2 und 3	242,00 € /Schuljahr

2. Fachunterricht (für Schüler und Auszubildende)

a) Einzelunterricht 45 min/Woche	693,00 € / Schuljahr
b) Einzelunterricht 30 min/Woche	495,00 € / Schuljahr
c) 2er Gruppe 45 min/Woche	415,80 € / Schuljahr
d) 3er Gruppe 45 min/Woche	312,40 € / Schuljahr
e) ab 4er Gruppe 45 min/Woche	242,00 € / Schuljahr

3. Fachunterricht (für Erwachsene)

a) Einzelunterricht 45 min/Woche	837,10 € / Schuljahr
b) Einzelunterricht 30 min/Woche	588,50 € / Schuljahr
c) 2er Gruppe 45 min/Woche	501,60 € / Schuljahr
d) 3er Gruppe 45 min/Woche	376,20 € / Schuljahr
e) ab 4er Gruppe 45 min/Woche	292,60 € / Schuljahr

4. gemeinsame Ausbildung (ohne Ermäßigung nach § 4)

a) Ensemble/Band/Chor 45 min/Woche	86,90 € / Schuljahr
b) Projekte Klassenmusizieren 45 min/Woche	236,50 € / Schuljahr
c) Instrumentenkarussell	35,20 € / Schuljahr

5. Kurse 45 min/Woche (ohne Ermäßigung nach § 4) – zeitlich begrenzt

a) Dirigat/Orchesterleitung/Ensembleleitung	7,00 € / Unterrichtsstunde
b) Stimmbildung	7,00 € /Unterrichtsstunde
c) Instrumental-Kurs	8,00 € /Unterrichtsstunde
d) Tanz (ab 4 Jahre)	5,00€ / Unterrichtsstunde
—Kreatives Gestalten in Bewegung und Tanz	7,75€ / Unterrichtsstunde

e)

§ 4 Zuschläge, Ermäßigungen

(1) Auswärtigenzuschlag

Für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Landkreis Hildburghausen haben, wird ein Zuschlag auf die jeweilige Gebühr von 20 % erhoben. Für Schüler, die im Landkreis Hildburghausen einen Nebenwohnsitz begründet haben, wird nach schriftlicher Antragstellung auf die Erhebung des Zuschlages nach Satz 1 verzichtet. Es sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

(2) Sozialermäßigung

Schülern der Musikschule sowie deren wirtschaftlich nicht selbständigen Kinder, welche laufende Leistungen gemäß dem SGB II sowie dem 3. Kapitel des SGB XII erhalten, wird eine Ermäßigung von 50 % der jeweiligen Gebühr gewährt.

Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Antrag, die entsprechenden Leistungsnachweise sind vollständig der Musikschule vorzulegen.

Diese Ermäßigung gilt nicht für Angebote nach § 3 ~~Abs. 1~~ Nr. 4 und 5.

(3) Geschwister

Wenn mehrere Kinder einer Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gleichzeitig an der Musikschule unterrichtet werden, erhält jedes weitere Kind gegenüber dem Erstangemeldeten 20 % Ermäßigung auf die jeweilige Unterrichtsgebühr. Die Gewährung dieser Ermäßigung erfolgt von Amts wegen und bedarf keiner Antragstellung.

Diese Ermäßigung gilt nicht für Angebote nach § 3 ~~Abs. 1~~ Nr. 4 und 5.

(4) Mehrere Fächer

In besonderen Fällen, insbesondere in Vorbereitung auf ein Musikstudium, kann eine Ermäßigung von 20 % für alle weiteren Fächer auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages gewährt werden. Die Entscheidung trifft die Leitung der Musikschule.

Diese Ermäßigung gilt nicht für Angebote nach § 3 ~~Abs. 1~~ Nr. 4 und 5.

(5) Zusammentreffen von Ermäßigungen

Beim Zusammentreffen von mehreren Ermäßigungen wird insgesamt eine maximale Ermäßigung von 50 % gewährt.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühr wird in 11 monatlichen Raten (August ausgenommen) an jedem 15. eines Monats fällig, beginnend ab dem Folgemonat nach Erlass des Gebührenbescheides.

Die Teilnahmegebühren an den im § 3 ~~Abs. 1~~ Nr. 5 Buchstabe a bis ~~e-e~~ genannten zeitlich begrenzten Kursen werden einmalig am 15. des Folgemonats, in welchem der Kurs begonnen hat, fällig.

(2) Bei erteilter Einzugsermächtigung werden die im Absatz 1 genannten jeweiligen Gebühren zeitgleich abgebucht.

(2)

§ 6 Gebührenrückerstattung

- ~~(1) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen generell keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr oder Nachholung des Unterrichts. Bei längerer Erkrankung des Schülers wird ab der 5. Ausfallwoche die Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag am Schuljahresende unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zurückerstattet.~~
- ~~(2) Ist der Unterrichtsausfall von der Musikschule zu vertreten und wird der Unterricht nicht nachgeholt, werden die Gebühren für die über vier hinausgehenden ausgefallenen Unterrichtsstunden pro Schuljahr auf schriftlichen Antrag am Schuljahresende erstattet.~~
- ~~(3) Anträge auf Ermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 sind spätestens bis zum 31. Juli des Kalenderjahres, in welchem das entsprechende Schuljahr endet, zu stellen. Zu einem späteren Zeitpunkt gestellte Anträge finden keine Berücksichtigung.~~
- (1) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen generell keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr oder Nachholung des Unterrichts.
- (2) Kann wegen langandauernder Erkrankung oder aufgrund von Kur – oder Rehabilitationsmaßnahmen die Teilnahme am Unterricht über einen zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen nicht erfolgen, kann die Unterrichtsgebühr ab der 5. Ausfallwoche auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet werden.
- (3) Die Gebührenrückerstattung ist schriftlich bei der Musikschule unter Angabe der Gründe und gegebenenfalls gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes oder anderer geeigneter Bescheinigungen zu beantragen. Die Entscheidung über die Rückerstattung der Gebühr trifft der Leiter der Musikschule nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Ist der Unterrichtsausfall von der Musikschule zu vertreten und wird der Unterricht nicht nachgeholt, werden die Gebühren für die über vier hingehenden ausgefallenen Unterrichtsstunden pro Schuljahr auf schriftlichen Antrag am Schuljahresende erstattet. Die Entscheidung über die Rückerstattung der Gebühr trifft der Leiter der Musikschule nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferienzeiten werden nicht berücksichtigt.
- (5) Die Musikschule ist um Nachholung des Unterrichts oder Vertretung bemüht. Ein Anspruch besteht jedoch nicht.
- (6) Anträge auf Erstattung der Gebühren nach den Absätzen 2 und 4 sind spätestens bis zum 31. Juli des Kalenderjahres, in welchem das entsprechende Schuljahr endet, zu stellen. Zu einem späteren Zeitpunkt gestellte Anträge finden keine Berücksichtigung.
- (7) Entfällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, wie unvorhergesehene Naturereignisse oder behördliche Schließungsanordnungen von Schulen, besteht kein Erstattungsanspruch.
- (8) Fällt der Unterricht aufgrund gesetzlicher Feiertage aus, besteht die Entgeltpflicht fort.

§ 7 **Ausbildungsinstrumente/Gebühren**

- (1) Die Gebühr für die Instrumentenausleihe ist abhängig vom Instrumentenwert und beträgt:

bis 500 € Instrumentenwert	10,00 € monatlich
bis 1000 € Instrumentenwert	15,00 € monatlich
über 1000 € Instrumentenwert	20,00 € monatlich.

Die Nutzungsgebühren für die Instrumente werden mit der Unterrichtsgebühr in monatlichen Raten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 1 Satz 2 am 15. eines jeden Monats fällig.

Bei erteilter Einzugsermächtigung werden diese Gebühren zeitgleich abgebucht.

Die Gebühr wird ab dem Beginn des Monats der Nutzung berechnet.

- (2) Schuldhaft oder grob fahrlässig verursachte Beschädigungen der Instrumente oder der Verlust gehen zu Lasten des Nutzers.
- (3) Die Musikschule kann auch eine angemessene Kautions bei Instrumenten im Wert von über 500 € in Höhe von 20 % des Zeitwertes fordern.

§ 8 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.07.2020 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Hildburghausen, den ~~16.02.2021~~

Thomas Müller
Landrat des
Landkreises Hildburghausen

Dienstsiegel

Gebührenvergleich alt/neu

1. Musikalische Grundfächer

		Jahresgebühr alt	Jahresgebühr neu
Musikmäuse 30 min	30 min Unterricht/Unterrichtswoche/ Schuljahr	132,00 €	138,60 €
Musikmäuse 45 min (bis 3 Jahre)	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/ Schuljahr	198,00 €	207,90 €
Musikalische Früherziehung (ab 3 Jahre bis 6 Jahre)	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/ Schuljahr	181,50 €	190,30 €
Musikalische Grundausbildung (ab 6 Jahre)	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/ Schuljahr	231,00 €	242,00 €
Musiklehre/Tonsatz ohne gleichzeitiger Inanspruch- nahme von Fachunterricht gemäß Nummern 2 und 3		231,00 €	242,00 €

2. Fachunterricht für Schüler und Auszubildende

Einzelunterricht 45 min	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/ Schuljahr	660,00 €	693,00 €
Einzelunterricht 30 min	30 min Unterricht/Unterrichtswoche/ Schuljahr	473,00 €	495,00 €
2 er Gruppe 45 min	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/ Schuljahr	390,50 €	415,80 €
3 er Gruppe 45 min	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/ Schuljahr	286,00 €	312,40 €
4 er Gruppe 45 min	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/ Schuljahr	- €	242,00 € NEU!

3. Fachunterricht für Erwachsene

Einzelunterricht 45 min	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/ Schuljahr	797,50 €	837,10 €
Einzelunterricht 30 min	30 min Unterricht/Unterrichtswoche/ Schuljahr	561,00 €	588,50 €
2 er Gruppe 45 min	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/ Schuljahr	467,50 €	501,60 €
3 er Gruppe 45 min	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/ Schuljahr	341,00 €	376,20 €
4 er Gruppe 45 min	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/ Schuljahr	- €	292,60 € NEU!

4. gemeinsame Ausbildung (ohne Ermäßigung nach § 4)

Ensemble/Band/ Chor 45 min	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/ Schuljahr	82,50 €	86,90 €
Klassenmusizieren 45 min	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/ Schuljahr	225,50 €	236,50 €
Instrumentenkarussell		33,00 €	35,20 €

5. Kurse (ohne Ermäßigung nach § 4)

Dirigat/Orchesterleitung/ Ensembleleitung 45 min	je Unterrichtsstunde	6,75 €	7,00 €
Stimmbildung 7 € je Unterrichtsstunde je 45 min	je Unterrichtsstunde	- €	7,00 € NEU!
Instrumental - Kurs	je Unterrichtsstunde	- €	8,00 € NEU!
Tanz 45 min	je Unterrichtsstunde	4,50 €	5,00 €
Kreatives Gestalten in Bewegung und Tanz 45 min	je Unterrichtsstunde	- €	7,75 € NEU!

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben an der Kreismusikschule Hildburghausen

Unterschnitt: 333000

Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 (Planansatz)
I. Einnahmen						
Benutzungsgebühren	275.319,46 €	254.799,56 €	216.938,13 €	284.094,48 €	300.000,00 €	310.000,00 €
sonstige Einnahmen	1.655,92 €	1.712,68 €	1.890,12 €	- €	- €	- €
Zuweisungen	11.370,00 €	23.507,98 €	26.557,35 €	33.964,28 €	175.000,00 €	140.000,00 €
Einnahmen gesamt:	288.345,38 €	280.020,22 €	245.385,60 €	318.058,76 €	475.000,00 €	450.000,00 €
II. Ausgaben						
Personalausgaben	637.456,68 €	667.117,60 €	648.987,51 €	723.116,18 €	797.000,00 €	813.700,00 €
1.1 Festangestellte	90.481,87 €	80.876,54 €	65.440,82 €	68.389,96 €	92.700,00 €	73.250,00 €
1.2 freie Mitarbeiter - Honorarkräfte						
Summe Personalausgaben:	727.938,55 €	747.994,14 €	714.428,13 €	791.506,14 €	879.700,00 €	886.950,00 €
2. sächlicher Verwaltungs - und Betriebsaufwand	63.033,05 €	82.995,04 €	98.346,45 €	78.483,73 €	86.250,00 €	97.900,00 €
3. weitere Verwaltungs - und Betriebsausgaben	825,33 €	6.439,75 €	270,05 €	2.081,03 €	1.600,00 €	1.600,00 €
4. Versicherungen	237,19 €	252,70 €	337,10 €	489,44 €	600,00 €	800,00 €
5. Geschäftsausgaben	13.073,96 €	9.490,44 €	8.107,37 €	12.276,87 €	12.600,00 €	9.000,00 €
6. Mitgliedsbeiträge	2.438,00 €	4.020,17 €	3.250,63 €	3.250,63 €	3.300,00 €	3.800,00 €
7. innere Verrechnungen	- €	- €	- €	- €	- €	3.500,00 €
8. Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für lfd.	800,00 €	- €	800,00 €	800,00 €	800,00 €	800,00 €
9. kalkulatorische Abschreibungen	68,54 €	68,10 €	96,88 €	139,80 €	156,83 €	200,00 €
10. kalkulatorische Zinsen	12.111,55 €	20.906,74 €	28.366,16 €	40.390,66 €	27.839,55 €	28.000,00 €
Gesamtausgaben:	820.526,17 €	872.137,08 €	854.022,77 €	928.418,10 €	1.012.846,38 €	1.032.550,00 €
Differenz in den Ausgaben				75.395,33 €	83.428,28 €	19.703,62 €
Mittelwert			59.509,08 €			
2022-2024:						
Zuschussbedarf						
KDG gesamt	532.180,78 €	592.116,86 €	608.636,96 €	611.339,34 €	537.846,38 €	562.550,00 €
	35,14%	32,11%	26,73%	34,22%	46,90%	43,58%

1.092.059,08 € 1.151.568,15 € 1.211.077,23 €

Kostendeckung in den einzelnen Einnahmearten

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Benutzungsgebühren	33,55%	29,22%	25,40%	30,57%	29,62%	30,02%
Sonstiges	0,20%	0,20%	0,22%	0,00%	0,00%	0,00%
Zuweisungen	1,39%	2,70%	3,11%	3,66%	17,28%	13,56%
Summe	35,14%	32,11%	28,73%	34,22%	46,90%	43,58%

Bemerkung: in den Kostendeckungsgraden sind keine Gemeinkosten enthalten

Kostendeckungsgrade (aus Benutzungsgebühren und sonstigen Einnahmen) in den folgenden Jahren

Kostendeckungsgrade durch Benutzungsgebühren und sonstigen Einnahmen ohne Gemeinkosten

Jahr	Gesamtausgaben ohne Gemeinkosten	sonstige Einnahmen	Benutzungsgebühren	KDG	durchschn. KG	
2025	1.092.059,08 €	140.000,00 €	493.183,68 €	57,98%		
2026	1.151.568,15 €	140.000,00 €	493.183,68 €	54,98%		
2027	1.211.077,23 €	140.000,00 €	493.183,68 €	52,28%		

Kostendeckungsgrade durch Benutzungsgebühren und sonstigen Einnahmen mit Gemeinkosten

Jahr	Gesamtausgaben mit Gemeinkosten	sonstige Einnahmen	Benutzungsgebühren	KDG	durchschn. KG	
2025	1.233.727,87 €	140.000,00 €	493.183,68 €	51,32%		
2026	1.301.862,84 €	140.000,00 €	493.183,68 €	48,64%		
2027	1.369.998,01 €	140.000,00 €	493.183,68 €	46,22%		